

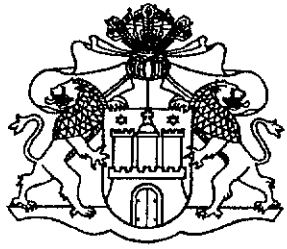


Landgericht Hamburg

Az.: 311/O 98/17

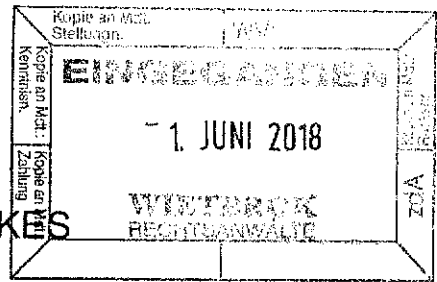
Verkündet am 30.05.2018

JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES



In der Sache

[Redacted], 21077 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Wietbrok**, Eißendorfer Pferdeweg 36, 21075 Hamburg, Gz.: VW-16/16-FW

gegen

[Redacted]

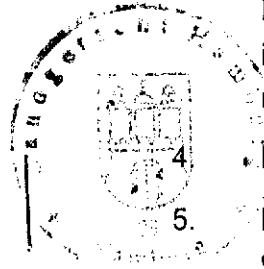
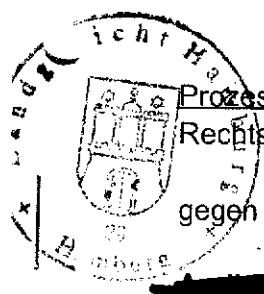
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[Redacted]

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 11 - durch die Richterin am Landgericht [Redacted] als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.05.2018 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 27.560,93€ nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 25.09.2016 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung des PKW Audi Q5, FIN [Redacted]
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des in Ziff. 1 genannten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung seiner Prozessbevollmächtigten entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.474,89 € freizustellen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 04.04.2017.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Beklagte hat 91% der Kosten des Rechtsstreits zu tragen und der Kläger 9%.



6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
7. Der Streitwert wird auf 30.600,35 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Rückabwicklung eines Kaufvertrages über einen PKW, der vom „VW-Abgasskandal“ betroffen ist.

Der Kläger kaufte am 09.03.2015 bei der Beklagten, einer Vertragshändlerin der AUDI AG, den in dem Antrag bezeichneten PKW zu einem Preis in Höhe von 33.450 € als Gebrauchtwagen mit einer Laufleistung von 36.054 km.

Die Motorsoftware des streitgegenständlichen Fahrzeugs verfügt über eine „Umschaltlogik“, die erkennt, wenn sich das Fahrzeug auf einem Prüfstand befindet. Auf dem Prüfstand schaltet die Software in den Modus 1. In diesem Modus wird eine relativ große Menge Abgas zur erneuten Verbrennung in den Motor zurückgeführt. Unter realen Fahrbedingungen im Straßenverkehr wird das Fahrzeug dagegen im Modus 0 betrieben. Die Abgasrückführung ist dann geringer und der Ausstoß von Stickoxiden höher.

Bis heute verfügt das Fahrzeug über sämtliche erforderlichen Genehmigungen und insbesondere die EG-Typengenehmigung, so dass das Fahrzeug uneingeschränkt genutzt werden kann.

Mit Anwaltsschreiben vom 09.03.2016 (Anlage K 3) forderte der Kläger die Beklagte zur Ersatzlieferung wegen der manipulierten Abgassoftware auf und setzte für den Fall der Verweigerung der Ersatzlieferung eine Frist zur Mangelbeseitigung bis zum 16.03.2016.

Mit Schreiben vom 11.03.2016 (Anlage K4) informierte die Beklagte den Kläger über die geplanten Maßnahmen und den Zeitplan des Volkswagen-Konzerns für die mit dem Kraftfahrtbundesamt abgestimmte technische Umsetzung zur Korrektur der Software. Dieser Zeitplan sah vor, dass die verschiedenen betroffenen Modellreihen ab Januar 2016 umgerüstet werden. Die Beklagte teilte dem Kläger mit, dass der genaue Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen am streitgegenständlichen Fahrzeug schnellstmöglich mitgeteilt werde. Die Beklagte verzichtete außerdem auf die Erhebung der Verjährungseinrede im Hinblick auf etwaige Ansprüche im Zusammenhang mit der Software-Manipulation bis zum 31.12.2017; auch soweit derartige Ansprüche bereits verjährt sind.

Der Kläger erklärte mit Anwaltsschreiben vom 14.09.2016 (Anlage K12) die Anfechtung und den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte die Erstattung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Wagens bis zum 24.09.2016.

Mit Schreiben vom 20.09.2016 wies die Beklagte die Ansprüche des Klägers zurück und wiederholte ihre bereits im Schreiben vom 11.03.2016 dargelegte Position.

Das Kraftfahrtbundesamt gab die technische Lösung für das Modell des Klägers (AUDI Q5 des Motortyps EA 189) durch ein Software-Update mit Wirkung vom 20.12.2016 frei und bestätigte, dass die Umsetzung der technischen Maßnahmen zu keinen negativen Auswirkungen auf Kraftstoffverbrauch, CO₂-Emissionswerte, Motorleistung, Drehmoment oder Geräuschemissionen führe (Anlage B5).

Der Tacho des PKW wies am Tag der mündlichen Verhandlung vom 09.05.2018 einen Kilometerstand von 80.068 aus.

Der Kläger behauptet, das Abgasrückführungssystem sei Teil des Emissionskontrollsystems und keine hiervon zu trennende innermotorische Maßnahme; es handele sich um eine illegale Abschaltvorrichtung. Die Verbrauchs- und Abgasangaben im Verkaufsprospekt, die sich später als falsch herausgestellt hätten, seien Verkaufsgrundlage gewesen.

Der Kläger ist der Ansicht, sein Fahrzeug weise durch die Software-Manipulation einen Mangel auf. Das Fahrzeug sei nicht typengenehmigungskonform und die Betriebserlaubnis sei von Gesetzes wegen erloschen. Ein Software-Update könne den vorhandenen Mangel nicht beseitigen; es drohe weiterhin die Entziehung der Betriebserlaubnis und es bleibe ein Mangelverdacht, der den Weiterverkauf und den Wiederverkaufswert beeinträchtige. Des Weiteren sei ein Mangel, der zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führe, auch erheblich. Da das Fahrzeug an der Rückrufaktion teilnehmen müsse, könne nicht von einer gewöhnlichen Verwendungsmöglichkeit des ausgegangen werden.

Eine (angemessene) Fristsetzung zur Nachbesserung sei entbehrlich und eine Nachbesserung unmöglich. Ein Mangel, der zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führe, könne nicht nachgebessert werden. Die Folgen der Nachbesserung seien ungewiss. Der Weiterverkaufswert werde negativ beeinflusst. Das Software-Update sei nicht dazu geeignet, den bestehenden Mangel zu beseitigen oder einen merkantilen Minderwert des Fahrzeugs auszuschließen.

Der Kläger behauptet, die Gesamtleistung des streitgegenständlichen Fahrzeugs betrage mindestens 350.000 km.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagtenpartei zu verurteilen, an ihn 33.450,00 € unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 2.828,48 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.09.2016 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Übereignung des PKW Audi Q5, FIN XXXXXXXXXXXX;
2. festzustellen, dass sich die Beklagtenpartei mit der Rücknahme des im Klageantrag Ziffer 1 genannten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet;
3. die Beklagtenpartei zu verurteilen, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.814,35 € freizustellen nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten seit Rechtshängigkeit.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, es liege kein Sachmangel vor; es habe keine Beschaffenheitsvereinbarung gegeben und das Fahrzeug eigne sich für die gewöhnliche Verwendung. Hierzu behauptet sie, dass das Fahrzeug sicher sei und hinter keinem Sicherheitsstandard zurückbleibe. Es handele sich bei der in Frage stehenden Software nur um eine innermotorische Maßnahme und nicht um

eine verbotene Abschaltvorrichtung. Eine solche setze voraus, dass im Laufe des realen Fahrtriebs die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems reduziert werde; dies sei nicht der Fall. Die streitgegenständliche Software führe dazu, dass Abgase im Prüfmodus in den Motor zurückgeführt werden, bevor sie überhaupt das Emissionskontrollsystem erreichen. Für die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte zur Erlangung der EG-Typengenehmigung sei nur der synthetische Fahrbetrieb unter Laborbedingungen maßgeblich. Ein Sachmangel ergebe sich auch nicht aus dem Gesichtspunkt eines merkantilen Minderwerts. Insbesondere seien Preisschwankungen bei Gebrauchtwagen normal. Die Beklagte ist weiterhin der Ansicht, dass kein Rechtsmangel vorliege. Es drohe weder das Erlöschen der Betriebserlaubnis noch der EG-Typengenehmigung. Das Kraftfahrtbundesamt habe den geplanten Maßnahmen zugestimmt und damit bestätigt, dass die bisherigen Genehmigungen wirksam seien.

Selbst wenn man einen Mangel der Kaufsache annehmen wolle, sei dieser nicht erheblich. Die Umsetzung der technischen Überarbeitung verursache Kosten von weniger als 100,- €. Der Mängelbeseitigungsaufwand sei im Verhältnis zum Kaufpreis (weniger als 1%) daher geringfügig. Der Mangel sei auch nicht deshalb erheblich, weil der Entzug der EG-Typengenehmigung drohe. Die Beklagte behauptet hilfsweise, der behauptete Mangel sei auch deswegen unerheblich, weil er zu keiner Funktionsbeeinträchtigung am Fahrzeug führe.

Des Weiteren sei keine angemessene Frist zur Nachbesserung gesetzt worden.

Die Beklagte behauptet, die Gesamtlauflistung des streitgegenständlichen Fahrzeugs betrage 200.000 km.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen und das Sitzungsprotokoll vom 09.05.2018 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

I.

Der Kläger kann von der Beklagten Zahlung von 23.625,77 € unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 11.151,36 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.09.2016 Zug um Zug gegen Übereignung und Rückgabe des im Klageantrag bezeichneten Fahrzeugs verlangen. Dieser Anspruch folgt §§ 346 Abs. 1, 433, 434, 437 Nr. 2, 323, 348 BGB. Der vom Kläger mit Schreiben vom 14.09.2016 erklärte Rücktritt hat ein Rückgewährschuldverhältnis zwischen den Parteien begründet. Der Kläger war zum Rücktritt berechtigt; sein Rücktrittsrecht war nicht ausgeschlossen.

a) Die Parteien haben am 09.03.2015 einen wirksamen Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug gemäß § 433 BGB geschlossen. Die vom Kläger erklärte Anfechtung greift nicht durch. Dem Kläger hat kein Anfechtungsrecht wegen einer arglistigen Täuschung gemäß § 123 BGB. Es ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte Kenntnis von der verbauten Software hatte oder sich (etwaiges) Wissen der Volkswagen AG zurechnen lassen muss.

b) Das streitgegenständliche Fahrzeug ist mangelhaft im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB. Nach dieser gesetzlichen Regelung ist eine Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten darf. Dies war hier nicht der Fall. Das streitgegenständliche Fahrzeug eignet sich zwar für die übliche Verwendung, weist jedoch aufgrund der verbauten Motorsoftware keine Beschaffenheit auf, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten darf.

Der „Durchschnittskäufer“ eines Neufahrzeugs darf davon ausgehen, dass die im Verkaufsprospekt genannten und gesetzlich vorgegebenen Abgaswerte nicht nur deshalb eingehalten und entsprechend attestiert werden, weil eine „Schummelsoftware“ installiert worden ist, die dafür sorgt, dass der Prüfstandlauf erkannt und über entsprechende Programmierung der Motorsteuerung in unzulässiger Weise insbesondere der Stickoxidausstoß reduziert wird. Insoweit resultiert die Mangelhaftigkeit nicht etwa daraus, dass die unter Laborbedingungen (Prüfstandlauf) gemessenen Werte im alltäglichen Straßenverkehr nicht eingehalten werden, sondern basiert darauf, dass der Motor die Vorgaben im Prüfstandlauf nur aufgrund der manipulierten Software einhält. Es mag zugestehen sein, dass die im Prüfverfahren gemessenen Werte nicht exakt denen im realen Fahrbetrieb entsprechen müssen, doch kann der Käufer erwarten, dass nicht bereits technisch durch eine Software ausgeschlossen ist, dass diese Werte übertragen werden können.

Auch beim streitgegenständlichen Fahrzeug sorgt eine Software dafür, dass im Prüfverfahren eine Abgasreinigung stattfindet, die im realen Fahrbetrieb nicht zur Verfügung steht.

c) Der Kläger hat der Beklagten mit Schreiben vom 09.03.2016 (Anlage K 3) eine Frist zur Nachbesserung bis zum 16.03.2016 gesetzt. Selbst wenn der Kläger damit eine unangemessen kurze Frist gesetzt haben sollte, ist die dann anzulegende objektiv angemessene Frist bei der Rücktrittserklärung am 14.09.2016 jedenfalls verstrichen. .

d) Der Rücktritt ist nicht nach § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB ausgeschlossen, weil die Pflichtverletzung zur Zeit der Rücktrittserklärung am 14.09.2016 als unerheblich anzusehen war. Dies steht nicht zur Überzeugung der Kammer fest und geht zu Lasten der darlegungs- und beweispflichtigen Beklagten (BGH, Urteil vom 18. Oktober 2017 – VIII ZR 242/16 –, Rn. 11, juris).

aa) Die Beurteilung der Frage, ob eine Pflichtverletzung unerheblich im Sinne von § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB ist, erfordert eine umfassende Interessenabwägung auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalls (BGH, Urteil vom 28.05.2014 – VIII ZR 94/13, Rn. 16). Die Beurteilung der Erheblichkeit eines Mangels richtet sich nicht allein und starr danach, ob die Mängelbeseitigungskosten die Grenze von 5 % des Kaufpreises übersteigen (BGH, Urteil vom 18. Oktober 2017 – VIII ZR 242/16 –, Rn. 12, juris).

bb) Selbst wenn zugunsten der Beklagten unterstellt wird, dass inzwischen durch das Softwareupdate eine vollständige Mängelbeseitigung erzielt werden kann und die dafür zu veranschlagenden Kosten mit lediglich ca. 100,- € zu veranschlagen sind, ist eine Unerheblichkeit gemäß § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB zu verneinen; denn zum Zeitpunkt des Rücktritts mit Erklärung vom 14.09.2016 war dies noch nicht abzusehen. Die Freigabebestätigung des Kraftfahrt-Bundesamtes datiert vom 20.12.2016.

Daraus folgt, dass weder bei Gefahrübergang, noch zu dem Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels, noch zur Zeit des Nachbesserungsverlangens, noch zum Zeitpunkt des Rücktritts (für den Kläger erkennbar) feststand, mit welchem sachlichen und finanziellen Aufwand es gelingen würde, den Mangel in einer auch von dem für die Zulassung bedeutsamen Kraftfahrt-Bundesamt genehmigten Art und Weise zu beheben. Ebenso wenig stand fest, dass und wann dies

überhaupt gelingen würde (OLG Köln, Beschluss vom 20. Dezember 2017 – 18 U 112/17 –, Rn. 43, juris). Ob und ggf. wie ein Softwareupdate den zur Zeit des Rücktritts im Raum stehenden Fahrverboten, Nutzungsbeschränkungen und Wertminderungen verlässlich den Boden entziehen kann, war noch völlig ungewiss. Die mediale Berichterstattung über das Fehlverhalten der Autohersteller hat das Vertrauen der Verbraucher massiv beeinträchtigt, so dass dem Kläger bei Ausspruch des Rücktritts ein weiteres Zuwarten auf verlässliche Lösungsversuche der Beklagten nicht zuzumuten war. Allein der Umstand, dass umfassende Maßnahmenpläne mit dem Kraftfahrtbundesamt zu erarbeiten waren, erweckten den Eindruck, dass erhebliche Pflichtverletzungen vorlagen.

e) Aufgrund des Rücktritts des Klägers haben die Parteien die jeweils empfangenen Leistungen und Nutzungen herauszugeben. Von dem gemäß § 346 Abs. 1 BGB zurückzugewährenden Kaufpreis in Höhe von 33.450 € ist gemäß § 346 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BGB Wertersatz für die gezogenen Nutzungen, mithin die gefahrenen Kilometer, in Abzug zu bringen. Dabei ist nach Auffassung der Kammer von einer zu erwartenden Gesamtleistung von 250.000 km auszugehen. Der Kläger ist mit dem Fahrzeug 44.014 km gefahren (80.068 km abzüglich der 36.054 km, die das Fahrzeug bei Übergabe aufwies). Die Beklagte bestreitet den Tachostand von 80.068 km am 09.05.2018 nicht, sondern rügt lediglich Verspätung. Diese Rüge verfängt nicht, weil der Kläger den Tachostand mit in der mündlichen Verhandlung nachgelassenem Schriftsatz vom 09.05.2018 mitgeteilt hat. Somit ergibt sich folgende Berechnung für die vom Kläger gezogenen Nutzungen:

$$33.450 \text{ €} * 44.014 \text{ km} / 250.000 \text{ km} = 5.889,07 \text{ €}.$$

Der Zahlungsanspruch des Klägers beläuft sich also auf 27.560,93 €. Dieser ist Zug um Zug gegen Rückgabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs zu erfüllen.

II.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB. Die Beklagte befand sich aufgrund der vom Kläger bis zum 24.09.2016 gesetzten Frist ab dem 25.09.2016 in Verzug.

III.

Die Beklagte befindet sich mit der Rücknahme des Fahrzeuges im Annahmeverzug gemäß § 293 BGB. Der Kläger hat die Rückgabe des Fahrzeuges wirksam angeboten. Die im Rücktrittsschreiben vom 14.09.2016 (Anlage K 12) enthaltene Aufforderung zur Kaufpreiserstattung Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeuges ist ausreichend. Denn nach § 295 BGB reicht ein wörtliches Angebot, wenn der Gläubiger erklärt hat, dass er die Leistung nicht annehmen werde oder zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist. Beides ist hier gegeben. Die Beklagte hat mit Schreiben vom 20.09.2016 das Rücktrittsbegehren des Klägers zurückgewiesen. Des Weiteren hätte die Beklagte für die Abholung des Fahrzeuges am Belegenheitsort beim Kläger sorgen müssen.

IV.

Der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Freihaltung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.474,89 € (nicht 2.828,49 €) folgt aus § 280 BGB. Zwar mag es zutreffen, dass zur Fertigung des Schreibens vom 09.03.2016 (Anlage K 3) noch keine Einschaltung eines Rechtsanwalts notwendig war, jedoch konnte sich der Kläger spätestens für den Rücktritt vom 14.09.2016 anwaltlicher Hilfe bedienen. Mehr als eine 1,3 Gebühr auf einen Gegenstandswert von 30.600,35 € kann der Kläger indes nicht geltend machen. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Der Kostenanteil des Klägers ergibt sich daraus, dass er sich lediglich eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 2.828,49 € in Abzug bringen lassen wollte, während tatsächlich 5.889,07 € abzuziehen waren. Der Kläger hat also statt eines Zahlungsanspruchs in Höhe von 30.621,51 € nur einen Zahlungsanspruch über 27.560,93 €. Bezogen auf den Streitwert von 33.450 € unterliegt der Kläger damit mit einem Betrag von 3.060,58 €, was ca. 9% entspricht.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[REDACTED]

Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 31.05.2018

[REDACTED] JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig